

Reglement über die Anlagen im Finanzvermögen sowie die Beschaffung von Fremdkapital

1. Grundlagen

Gemäss Gemeindegesetz § 134 Abs. 2 ist das Gemeindevermögen so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist. Weiter ist nach § 135 das nicht betriebsnotwendige Gemeindevermögen (Finanzvermögen) ertragsbringend anzulegen (Abs. 1). Andererseits ist das Anlagerisiko angemessen und zweckmässig zu verteilen. (Abs. 2)

Die Organisationsverordnung der Stadtverwaltung Olten (SR 122.1) regelt die Beschaffung von Fremdmitteln.

Richtlinien über das strategische Vorgehen beim Verkauf und Kauf von Liegenschaften und Grundstücken. (SR 513)

2. Zielsetzung Reglement

Das Reglement legt die Politik und die Abläufe bei der Anlage des mittel- und langfristigen Finanzvermögens, der Beschaffung des mittel- und langfristigen Fremdkapitals fest und definiert die Aufgaben, die Verantwortung und die Kompetenzen der zuständigen Organe.

3. Anlagen des Finanzvermögens

In diesem Reglement werden folgende Finanzvermögenspositionen nicht geregelt: Debitoren, Warenvorräte und aktive Rechnungsabgrenzung. (transitorische Aktiven)

3.1 Anlagekategorie

3.1.1. Kurzfristiges Finanzvermögen

Als kurzfristiges Finanzvermögen gelten finanzielle Mittel, die auf dem Geldmarkt angelegt werden. Sie haben in der Regel eine Laufzeit von maximal 12 Monaten.

3.1.2. Mittel- und langfristiges Finanzvermögen

Als mittel- bzw. langfristiges Finanzvermögen gelten Anlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wobei mittelfristige Anlagen in der Regel über eine Laufzeit von maximal drei Jahren verfügen, langfristige über eine von länger als drei Jahren.

Zum mittel- und langfristigen Finanzvermögen werden Immobilien oder Wertpapiere wie Kassenobligationen, Termingeldanlagen, Anlehensobligationen u.ä. gezählt.

3.2. Zielsetzung der Anlagepolitik

Die ideale Anlage zeichnet sich durch hohe Sicherheit, einen hohen Ertrag und eine genügende Liquidität aus. Für alle drei Ziele ein Maximum zu erreichen ist nicht möglich, da sie sich konkurrenzieren. In diesem Zusammenhang wird oft vom magischen Dreieck gesprochen, da es nicht möglich ist, für alle drei Ziele ein Maximum zu erreichen.

Bei der öffentlichen Hand steht primär das Ziel einer hohen Sicherheit im Vordergrund. In Ergänzung zu den drei klassischen Anlagezielen ist als viertes Ziel besteht eine korrekte Anwendung der Richtlinien zum Verkauf und Kauf von Liegenschaften und Grundstücken. (SR 513)

3.3. Richtsätze Anlageportefeuille

Anlagekategorie	*Bandbreite in % des Marktwertes
<u>Kurzfristige Anlagen (-12 Monate):</u> Flüssige Mittel: Kontokorrentguthaben bei Schweizer Banken Termingeldanlagen (bis 1 Jahr)	0% - 80% 0% - 30%
<u>Mittelfristige Anlagen (1 – 3 Jahre)</u> Kassenobligationen Termingeldanlagen Obligationen / Anleihen erstklassiger Schweizer Schuldner Aktien von börsenkotierten schweizerischen Gesellschaften	0% - 20% 0% - 30% 0% - 20% 0% - 10%
<u>Langfristige Anlagen ab 4 Jahre</u> Kassenobligationen Termingeldanlagen Aktien von schweizerischen Gesellschaften Anlagen auf dem Gemeindegebiet	0% - 20% 0% - 20% 0% - 10% 0% - 20%
<u>Liegenschaften im Finanzvermögen</u> Handelbare Grundstücke mit/oder marktüblicher Rendite Handelbare Liegenschaften mit/oder marktüblicher Rendite	0% - 50% 0% - 50%

**in% des Anlagevermögens*

Gemäss Richtlinien (SR 513) sind Liegenschaften und Grundstücke, welche nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder zur Förderung der im übergeordneten öffentlichen Interesse stehenden aktiven Stadtentwicklung dienen, grundsätzlich zu veräussern. Dabei soll ein marktkonformer bzw. ortsüblicher Verkaufspreis erzielt werden. Das Halten von Liegenschaften im Finanzvermögen ist deshalb so tief wie möglich anzusetzen.

3.4. Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten

3.4.1. Operative Umsetzung

Die operative Umsetzung der Anlagepolitik erfolgt durch die Direktion Finanzen und Dienste. Über kurzfristige Anlagen entscheidet der Finanzdirektor. Über mittel- und langfristige Anlagen entscheidet der Stadtrat. Der Verkauf von Liegenschaften im Finanzvermögen entscheidet der Stadtrat, ab 1. Mio. Franken

Anlagewert, das Gemeindeparlament (Art. 9, SR 513 Richtlinien für das strategische Vorgehen beim Verkauf und Kauf von Liegenschaften und Grundstücken). Beim Kauf bis 2.5 Mio. Franken entscheidet der Stadtrat, über darüber hinausgehende Käufe entscheidet das Gemeindeparlament (Art. 12, SR 513).

3.4.2. Reporting

Die Einhaltung obgenannter Richtlinien wird jährlich im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an das Gemeindeparlament offengelegt.

4. Beschaffung von Fremdkapital

4.1. Zielsetzung Fremdkapitalbeschaffung

Mittel- und langfristiges Fremdkapital dient zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages aufgrund der Vornahme von Investitionen und zur Deckung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages.

4.2. Verfahren

Das Gemeindeparlament ermächtigt mit seinem Beschluss zum Budget die Gemeinde zur Aufnahme entsprechender Mittel.

4.3. Kompetenz

Für die Aufnahme von Fremdkapital ist der Direktionsleiter bzw. die Direktionsleiterin Finanzen und Dienste zusammen mit dem entsprechenden Stadtratsmitglied zuständig. (Art. 11, Abs. 3 SR 122.1)

5. Inkraftsetzung

Das Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.